

ZUSATZKOLLEKTIVVERTRAG

UMZIEHZEITEN

I. Geltungsbereich

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie, 1030 Wien, Zaunergasse 1-3 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, Wirtschaftsbereich Land- und Forstwirtschaft/Nahrung/Genuss, 1034 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1.

II. Zeitlicher Geltungsbereich

Dieser Zusatzkollektivvertrag tritt mit **1. März 2019** in Kraft.

III. Umziehzeiten

Als Ersatz/Abgeltung für das an- und ablegen von vorgeschriebener Arbeitskleidung sind pro Schicht/Arbeitstag „Kurzpausen/Umziehzeiten“ im Gesamtausmaß von 8 Minuten zu gewähren. Diese Kurzpausen stehen nur jenen Arbeitnehmer/innen zu, die verpflichtet sind die Arbeitskleidung im Betrieb an- und abzulegen (HACCP und IFS Standards).

Bereits/Bestehende freiwillig gewährte betriebliche Pausen können auf die „Kurzpausen/Umziehzeiten“ angerechnet werden.

Können Umziehzeiten nicht in der Normalarbeitszeit untergebracht bzw. über „Kurzpausen/Umziehzeiten“ abgegolten/ausgeglichen werden sind sie auf ein Zeitkonto zu buchen. Die auf diesem Zeitkonto gebuchten Zeiten sind wie Mehrarbeitsstunden innerhalb von zwölf Monaten 1:1 durch Zeitausgleich oder Bezahlung auszugleichen, auf keinen Fall aber wie Überstunden zu behandeln.

Details zum Thema Umziehzeiten können in einer Betriebsvereinbarung geregelt werden.

Wien, am 18.12.2018

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführerin

GD KR DI MARIHART

Mag. KOSSDORFF

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier

GF-Vorsitzende

Geschäftsbereichsleiter

TEIBER

DÜRTSCHER

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier
Wirtschaftsbereich Land- und Forstwirtschaft / Nahrung / Genuss

Vorsitzende

Wirtschaftsbereichssekretär

TREML

Mag. HIRNSCHRODT